

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Kommunale Zeitung
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

10. Jg.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Groba.

Nr. 192.

Montag, 20. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsern Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamtes zweitklassisch 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages und bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Zeiten wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibseite (7 Silben) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; getrennter und tabellarischer Sach entsprechend höher. Nachschlagungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Seite Taxe. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Bezug verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auszugsgeber in Konkurrenz gerät. Abholung und Verstellung: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Um graue höhere Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Sitzungen des Bezirkes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verleihungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Abholung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Großenhain, am 18. August 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,

betreffend Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Flachsfabrik-Gesellschaft m. b. o. Berlin w. ds. warstaatlicher, § 6, sind vom Königlich-Preußischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgezählten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsfabrikate ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmert und darf nur an die nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächen nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoffabteilung Sekt. W. III, Berlin, bei: Gedemannstr. 8/10, zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Flachsfabrikanten im bisligen Kreise sind:

Für Großflachs: Flachs aller Arten

Immanuel Vogel aus Salzungen Post: Reichenhain
Gustav Reinhold Moser aus Marienberg Post: Marienberg i. Sa.
Karl Schreiter aus Post:
Ernst Sauer aus Rosenthal b. Zittau Post: Rosenthal b. Zittau.

Einschränkung des Gasverbrauchs.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917, der vom Reichskommissar für Elektrizität und Gas unter dem 26. Juli 1917 zur Sicherstellung des ungekürzten Betriebes der Gasanstalten erlassenen Verordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage wird hiermit zwecks Einschränkung des Gasverbrauches im Stadtgebiete Riesa folgendes bestimmt:

§ 1.

Von den einzelnen Verbrauchern darf von jetzt ab nur eine beschränkte Gasmenge nach folgenden Vorschriften entnommen werden:

1. Gasverbraucher, die bereits vor dem 1. Juli 1916 Gas bezogen haben, dürfen bis auf Weiteres in den einzelnen Verbrauchsmontaten zum jeweiligen Gaspreise nur bis zu 80% (.) derjenigen Gasmengen entnehmen, die sie in den entsprechenden Monaten des Vorjahrs bezogen haben.

2. Gasverbraucher, die erst nach dem 1. Juli 1916 den Gasbezug aufgenommen haben, werden ähnlich wie die schon vorhandenen gleichartigen Abnehmer behandelt. Sie dürfen für eine Haushaltung im einzelnen Verbrauchsmonat nicht mehr als die nachstehlichen Gasmengen entnehmen, und zwar

15 cbm durch einen Gasmesser für 3 Flammen,
20 " " 5 "
25 " " 10 "

Insofern zwei Gasmesser in solchen Haushaltungen vorhanden sind, darf die vorstehend angegebene Gasmenge nur für einen, nämlich den größeren Gasmesser bezogen werden.

3. Insofern die unter 1. und 2. bezeichneten Gasmengen trotzdem überschritten

werden, ist außer dem jeweiligen Gaspreise noch ein Aufgeld von 50 Pf. für jeden von abzuhängen. Die besonderen Fälle bleibt vorbehalten, das Aufgeld mit Zustimmung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas zu erhöhen. Als Verbrauchsmontat gilt der jeweils zwischen zwei normalen monatlichen Abrechnungsleistungen liegende Zeitraum.

Diese Einschränkung gilt auch für die kriegswichtigen Betriebe. Ausnahmeverhältnisse können im allgemeinen nur widerrechtlich für die Herstellung unmittelbaren Kriegsbedarfs, für Massenversorgung, Lazarette, Krankenhäuser, Eisenbahnbetriebsmittel und Wasserleitungen, und zunächst nur bis zum 1. Oktober 1917, getroffen werden.

Anträge auf Ausnahme, denen eine behördliche Genehmigung über Art und Umfang der übertragenen Preisschlüsse beizufügen ist, sind bei dem Vertrauensmann schriftlich einzurichten, der über solche gemeinsam mit der zuständigen Kriegsamtsstelle befindet. Berufung an den Reichskommissar ist ausläßig.

§ 2.

1. Verboten ist:

- a) die Herstellung neuer Hausschlüsse,
- b) die Verlängerung von Leitungen (Neuberührungen),
- c) die Aufstellung von Waschbädern und von Gaszimmeröfen,
- d) das Brennen von Leuchtflammen und Kocheinrichtungen zu Raumheizungs- zwecken,
- e) die Auswechselung kleiner Gasmesser gegen größere.

2. Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

3. Der Vertrauensmann ist befugt, in außergewöhnlich dringlichen Fällen und bei Anträgen bis zu einer Gasmenge bis zu 100 Flammen unter Vorbehalt des Wider- rats Ausnahmen zu erteilen, solange hierdurch die Leistungsfähigkeit der Gasanstalt nicht unzulässig beansprucht wird.

§ 3.

In gasverbrauchenden industriellen und gewerblichen Anlagen sind für die Einhal- tung dieser Bestimmungen die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hölzarbeiter, jeder in seinem Arbeitsbereich, mit verantwortlich.

Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Aufträge ohne Weiteres anzunehmen, durch deren Uebernahme sie zu einer Vergroßerung des ihnen angebilligten Gasverbrauches veranlaßt oder genötigt werden.

§ 4.

Bei Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1-5 kann die Gasnutzung sofort gesperrt werden. Im Wiederholungsfall werden überdies bei Zwider- handlungen gegen die §§ 1-4 die Verbraucher und gegen § 3 außerdem auch die Glie- der (Gewerbetreibende) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dicker Strafe bestraft.

§ 5.

Bei Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1-5 kann die Gasnutzung sofort gesperrt werden. Im Wiederholungsfall werden überdies bei Zwider- handlungen gegen die §§ 1-4 die Verbraucher und gegen § 3 außerdem auch die Glie- der (Gewerbetreibende) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dicker Strafe bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riesa, den 20. August 1917.

Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas.

Der Vertrauensmann.

Junge, Direktor des städtischen Gaswerks.

§ 6.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 7.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 8.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 9.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 10.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 11.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 12.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 13.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 14.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 15.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 16.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 17.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 18.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 19.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 20.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 21.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 22.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 23.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 24.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 25.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 26.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 27.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 28.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 29.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 30.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 31.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 32.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 33.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 34.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 35.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 36.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 37.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 38.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 39.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 40.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 41.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 42.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 43.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.

§ 44.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, die Benutzung der vorhandenen Gasbade- und Gaszimmeröfen zu verbieten.</

Dorfliches und Chronikos.

Wien, den 20. August 1917.

—^o Gebürtstagsfeier. Am Samstagabend, den 18. August, 1917, veranstaltete die Lehrerfachschule der vierzehn Schulen in der Turnhalle der Lehrerfachschule zu einer Gebürtstagsfeier für ihren neunten geborenen Mitarbeiter, Herrn Schulleiter Otto Schurich. Leutnant in einem südlichen Infanterieregiment. Nach einem einleitenden, allgemeinen Grußrede ergriff Herr Direktor, welcher das Wort an einen Redakteur, in dem er den Schülern als einen Mann der Tat würdigte, der den für ihn so wichtigen Krieg erwähnt zielgerichtet und fruchtbar ging, einen Mann markierter Begabung, edlen Charakters, erzieherischer Tugend und als einen tüchtigen Offizier. Die Chorleute sangen das ergreifende: „Sein ist der Tod“ und Herr Reder sprach eine ernste Kriegsbildung. Ein Schüler bedankte die feierliche, eindeutige Worte des Redners.

—^o Verleihung. Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben geruht, Herrn Generaldirektor Lehme das Verdienstkreuz für Kriegsservice zu verleihen.

—^o Ein riesenhafte Siegesfeier. Im Schaukasten der Firma Hermann Schneider, Bettelmarkt 27, ist ein riesenhafte Siegesdruck 2^{1/2} Pf. angezeigt, der vom Monunterroff. Wahl im Rahmen gehoben wurde. Zum Unterseite vom Kartoffelkorb (mit farbiger Haut und schwärzlichem Fleisch) ist der junge wehrhafte Siegesdruck genießbar. St.

Willkommen Regen ging nach dem gestrigen warmen Tage heute früh und in den Vormittagsstunden nieder. Der Kiefernschlag, der besonders die Bäume des Vormittags in ergiebiger Menge erholte, sollte sich in Begeitung eines leichten Gewittertief ein, das in den frühen Morgenstunden hier aufrat.

—^o Verlustliste. Eingegangen ist die am 18. August 1917 ausgestellte Südwürttembergische Nr. 486, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

—^o Seid sparsam mit Zeit und Schmierz! An alle Arbeiter und Arbeitnehmer, seien sie in staatlichen oder privaten Betrieben beschäftigt, wird die dringende Bitte gerichtet, mit Getreide und Schmierzien so sparsam wie möglich umzugehen, da nur unter dieser Voraussetzung mit den zur Verfügung stehenden Vorräten auf die Dauer des Krieges ausgelommen werden kann. Auch die kleinsten Abfallmengen müssen gesammelt und wieder voll ausgenutzt werden. Zur Zeit wird noch viel zu viel Verschwendungen mit diesen wertvollen Stoffen getrieben.

—^o Warnung vor Vertrieb von Stadt- und Reiseführern. Es wird gewarnt, in Schaukästen, Buchhandlungen, sowie auf öffentlichen Verkaufsständen Stadtpläne und Reiseführer aufzustellen. Das Stellvertretende Generalkommando 19. Armeekorps hat sich darum veranlaßt gefehlt, eine dringende Warnung zu veröffentlichen, und die in Frage kommenden Stadtverwaltungen, Verkehrsbehörden und Buchhandlungen an die genaue Beachtung der über den Vertrieb von Karten erlangten Verfügung erinnert. Es ist bekannt geworden, unsere Gegner bemühten sich auf jede Weise, sich Stadtpläne und Reiseführer von allen Teilen Deutschlands zu verschaffen. Dies soll in der Weise gelieben, daß Privatpersonen veranlaßt werden, an deutsche Fleischvereine, Kurverwaltungen und ähnliche Einrichtungen Besuch um Überleitung der Stadtpläne zu richten. Briefe, in denen um Stadtpläne und Reiseführer ersucht wird, sind dem Stellvertretenden Generalkommando 19. Armeekorps baldig und auf fiktivem Wege zu übersenden. Es wird ledermann aufgefordert, dem Vaterland hoffend aus Seite zu stehen und bei Bekämpfung eines jeden Verfahres gegen den Vertrieb von Karten bei der nächstgelegenen Stelle Polizei, Schutzmutter usw.) sofort Meldung zu erstatten.

—^o Bildungszeugnisse an Kriegssagengänge. Zu den im Februar d. J. erschienenen Mitteilung über die Verbindung von Bildungszeugnissen an deutsche Kriegsgefangene ist jetzt folgende neue Bestimmung getroffen worden: An die Prüfungsstellen anlangende, zur Verbindung in das Ausland bestimmte Bezeichnungen des Bildungsgrades von Kriegsgefangenen dürfen nicht unmittelbar in das Ausland gesandt werden und sind dem Kriegsministerium, Abteilung für Kriegsgefangenschaft, zur weiteren Veranlassung auszureichen. Alle übrigen an deutsche Kriegsgefangene im Ausland gerichteten Urkunden sind den Absendern als unzulässig zurückzusenden.

—^o Teuerungsanlagen für Geistliche. Gedacht vorbildlich kann die Art und Weise genannt werden, wie das Co.-Int. Landesconsistorium die Teuerungsanlagen für die Geistlichen und Hilfsgeistlichen unseres Landes in einer fürstlich erlaubten Verordnung regelt. Danach geschieht die Verteilung der Teuerungsanlagen nach einer Staffel, wobei insbesondere auf die Kinderzahl, dann aber auch darauf Rücksicht genommen ist, ob ein Geistlicher unverheiratet, verheiratet oder verwitwet ist, ob er Stift, Kapelle- oder Pflegekind hat, für die er aufkommen muß, ob er vermögens- und erwerbslose Angehörige zu unterhalten hat. Ferner werden auch solche Geistliche bei Teuerungsanlagen besonders berücksichtigt, deren Ehefrauen frank oder gebrechlich sind. Endlich verringert sich die Beladen bei höheren jährlichen Dienstinkommen, und bei einem Einkommen, welches die Normalstufel überschreitet, kann der Mehrbetrag auf die Teuerungsanlagen angerechnet werden. In diesem Betriebe, jedes Sämtl. und Sonnenschein zu vermeiden und überall gerecht zu verteilen, steht diese Verordnung ein vorbildliches Zeugnis sozialen Empfindens dar.

—^o Das d. d. Am Sonntag nachmittag wurde an der Seite des Erzbischofs-Schrein und Kreuzesstraße die Volksschulinspektor-Chefkapitän Martin durch Blitzschlag tödlich getroffen. Ihr Leichnam wurde nach dem nahen St.-Pauli-Briedhof gebracht. Der Blitzeinschlag war an der rechten Schulter in den Körper gedrungen und hatte ihn am rechten Fuß wieder verlassen.

—^o Bautzen. Die Frage der Einführung einer Unverhältnismäßigen in Bautzen wurde am Donnerstag in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Kollegen einer endgültigen, allerdings negativen Lösung entgegengesetzt. Der wiederholte Antrag der Stadtordnungsamt auf Annahme dieser Steuer als Gemeindesteuer wurde trotz des nach den beigegossenen Gutachten günstigen Erfahrungen in Nossow und Weichenbach sowie der guten Erfahrungen im Fürstentum Neuburg, wo sie als Staatssteuer eingeführt ist, in Bautzen, von den Mehlern abgelehnt.

—^o Glauchau. In der Krankenhaus der lebenslängige Erich Vogel. Der Kleine hatte sich kürzlich beim Vorwärtschenken den Fuß verletzt; die Wunde verblutete sehr, und das junge Leben war nicht mehr zu retten.

—^o Hartenstein. Ein Liebesdrama hat hier anhend seinen Abschluß gefunden. Am Dienstag wurden am Brünndoblenweg ein Unteroffizier aus Rommelsdorf, der einer Artillerie-Gruppe abteilung in Wien stand, und ein Wärter aus Dresden tot aufgefunden. Sie hatten durch Geschichten gemeinsam das Leben gegeben.

—^o Schweinsberg. Der gegen die Stuhlbauers-Gefreianer F. hier, aufgetauchte Verdacht der Vergiftung ihres dreijährigen Sohnes ist bis als unbegründet erweisen. Die Leiche des Kindes wurde zur Beerdigung freigegeben.

—^o Glauchau. Hier wurde einem Soldaten in einer der letzten Nächte eine Kugel-Kartoffel geschossen. Die Wunde war bis zum Knochen getroffen, denn sie liegen am Ort ihrer Entstehung mit menschlichen Knochen versch. jedoch so eine Soldatenkugel war, in den Gefechten

Deutscher Generalstabbericht

vom Sonntag und Montag.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. August 1917.

Weltlicher Kriegsschauplatz.

Generalgruppe Kronprinz Blücher.

Aufländern war die Kampftätigkeit an der Nehrung und vor der Elbe bis zur Elbe besonders in den Abendstunden sehr stark; im Abstand zwischen Brieselang und dem Hohenasperg erzielte der Artilleriekampf zum Trommelfeuers. Südlich von Langemarck brach dann der Feind zu einem Angriffe vor, bei dem in hundert Meter Höhe gesetzte Panzerwagen der Infanterie Bahn durchschlagen sollten. Nach anfänglichem Einbruch in unsere Linien ist der Gegner überall zurückgeworfen worden.

Am Ariois erreichte die Feuerdichte am Kanal von La-Suisse, beiderseits von Denz und auf dem Südufer der Scarpe zeitweise große Stärke.

Bei Arras und westlich von Le-Catelet (Südweltlich und südlich von Cambrai) griffen die Engländer nach ausgiebiger Feuerbereitung mit starken Gründungsabteilungen an; sie wurden im Raubkampfe abgewiesen.

St. Quentin lag erneut unter französischem Feuer.

Generalgruppe Deutscher Kronprinz.

Um Chemin-des-Dames drangen unsere Stoßtruppen östlich des Gebüschs Roquerey in die feindlichen Gräben und machten die nur aus schwarzen Granaten bestehende Besetzung nieder.

Am Vimont verließ eine eigene Unternehmung erfolgreich; mehrere Gefangene wurden eingebracht.

In der Westkampagne kam es vorübergehend zu lebhaften Feuerkämpfen.

Die Artilleriekämpfe bei Verdun dauerten an; auch während der Nacht nahm das starke Feuerdichten wieder zwischen dem Walde von Aucourt und Ornes nur wenig ab. Ein Angriff französischer Flieger gegen unsere Festeballsone verlor erfolglos.

Sachsenische Sturmabteilungen fügten von neuem den Franzosen im Taurierwald durch führen Handtirekts Verluste zu und lehrten mit zahlreichen Gefangenen zurück.

Gestern sind 19 feindliche Flugzeuge und ein Heißluftballon in Luftkämpfen abgeschossen worden.

Die lange Zeit durch Artilleriefeuer von Bittnethen geführte Landstafe Nr. 11 hat gestern im siebenmonatigen Kampftätigkeit den 200. Gegner zum Abitur gebracht. 121 Flugzeuge und 196 Maschinengewehre wurden von ihr erbeutet.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine größeren Geschehenshandlungen.

Auf dem Osteuropäischen Kriegsschauplatz und an der russischen Front nichts von Bedeutung.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. August 1917.

Weltlicher Kriegsschauplatz.

Generalgruppe Kronprinz Bayreuth.

Auf dem flandrischen Schlachtfelde blieb nach dem Scheitern der englischen Frühangriffe südlich von Langemarck der Feuerkampf an Stärke erheblich gegen die Vortage zurück. Am Ariois war die Artilleriekampf nur noch leichtlich von Denz stark. Mehrfach wurden englische Gründungsabteilungen zurückgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Schlacht von Verdun hat heute früh auf beiden Flächen vom Walde von Aucourt bis zum Taurierwald (28 Kilometer) mit starken Kräften der Franzosen begonnen. Der Artilleriekampf dauerte gestern tagelang und die Nacht hindurch ununterbrochen mit ungestopftem Feuerkampf an. Heute morgen ging starker Trommelfeuers dem Angriff der Infanterie voran. Die Franzosen besetzten kampflos den Talourüden östlich der Maas, der seit Wär d. J. als Verteidigungslinie aufgegeben und nur durch Posten belegt war. Diese sind im Laufe des gestrigen Tages planmäßig und ohne Störung zurückgeworfen worden. An allen übrigen Stellen der breiten Schlachtfront ist der Kampf in vollem Gange.

18 feindliche Flugzeuge und 4 Heißluftballone sind gestern zum Absturz gebracht worden. Leutnant Gontermann holte drei Heißluftballone und ein Flugzeug ab und erhöhte damit die Zahl seiner Vorfälle auf 34. Offiziersstellvertreter Oberstleutnant Müller blieb zum 23. und 24. Mal Sieger im Luftkampfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen waren in kraftvollem Ansturm beiderseits des Ostuftales die jähren Widerstand leistungenden Rumänen gegen das Trockenfeld zurück. Ein württembergisches Gebirgsbataillon zeichnete sich besonders aus; mehr als 1500 Gefangene und 18 Maschinengewehre sind eingefangen worden.

Generalgruppe des Generalfeldmarschalls von Moltke.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz entpannen sich am Bahnhof Metz bestige Kämpfe, bei denen mehr als 2200 Gefangene in unserer Hand blieben. Südlich der Bismarckmündung scheiterten starke russische Angriffe vor unseren Stellungen.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalanfallmeister: Hindenburg.

Zwei im Glauchau wohnhafte junge Leute zu ermitteln, die aus ihrer Bestrafung entgegenkamen.

Leipzig. Sonnabend vormittag brach in den im Dachgeschoss des Grundstücks Johanniskirche 6 und Hofplatz 16 gelegenen Möbelausstellungsräumen der Firma Wild, Voigt, früher L. G. Ritter, ein Brand aus. Das Feuer fand in den Möbeln und Tischlergerätschaften reiche Wahrung und verbreitete sich mit großer Schnelligkeit. Der Schaden ist erheblich. An der Herdstelle ist der Dachstuhl durchgebrannt und das umfangreiche Möbelager zum größten Teil verloren oder beschädigt.

Mitteilungen des Kriegswirtschaftsamtes.

Interessenten werden gebeten, die Mitteilungen des Kriegswirtschaftsamtes auszuschneiden und aufzuhängen.

Bett. Reder für den eigenen Betrieb. Nach § 4 der Bekanntmachung — Nr. Ch. II 111/7. 16. ERA — darf der Eigentümer oder Besitzer einer Hant für seinen Betrieb geben lassen, jedoch nur in beschränktem Maße wie folgt: es sind Gerberzettel namentlich beschränkt, die für solche Betriebe monatlich insgesamt nur 4 Hante geben dürfen. Die Namen der Gerberzettel sind bei den Amtshauptmannschaften zu erläutern. Will also ein Handwerk eine Hant für seinen Betrieb geben lassen, muß er vorher bei einer der Gerberzettel antragen, ob sie noch die Hant geben darf. Als Besitzer oder Eigentümer einer Hant gilt derjenige, in dessen Betrieb das Mind. geschlechtert wird. Der Betrieb ist nun aber durch seine technische

Wirkung, so daß Betriebserfolg an der Hant liegt. Es kann also mit einer Hant betrieben werden, wenn es kein Betriebserfolg besteht, sondern, daß die Hant eine Spitzenbleibt.

Eine Änderung der Vorschriften ist in Aussicht zu nehmen.

Sofortige Einzahlung von Kartoffeln in fertiges Gebot

ist laut Mitteilung des Kriegswirtschaftsamtes Berlin nicht gestattet.

Das Kriegswirtschaftamt hat die Freigabe des Wiederaufbauvertrags beantragt. Eine Antwort steht noch aus. Nach Enttreffen erfolgt bekannt.

Betriebsförderung mit Braunkohle Wirtschaftsamt in Sachsen-Anhalt. Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Braunkohlerwerksbetriebe Berlin teilt mit, daß die Gesellschaften, die ihr angeschlossen sind, den mit Automobilen bewohnten Landwirten keine Bedingungen in Bezug auf Förderung mit Braunkohle u. a. aussetzen, die über hebbare Bestimmungen in Sachsen hinausgehen. Die Namen der der Vereinigung angeschlossenen Gesellschaften sind bei den Betriebsführern zu erfahren. Die hebbaren Bestimmungen sind in der Verordnung, die politische Macht der Dampfseife betreffend, vom 10. Dezember 1909 § 40, zu sehen. Bei Betriebsführern verfügt hat, die der Vereinigung nicht angehören sind, muß sich mit diesen in Verbindung setzen; sie sind vom Kriegswirtschaftamt gebeten worden, Erleichterungen einzutreten zu lassen.

Bezug auf Kartoffeln. Der Bezug von Kartoffeln wird durch die Landesforschungsanstalt geregelt. Diese hat den Amtshauptmannschaften Anweisung auszusetzen lassen. Der Bezug ist bereits im Herbst gestattet. Kleinanbauer von Kartoffeln z. B. Anhänger von Schrebergärtchen usw. tun gut daran, sich Saat für nächstes Jahr zurückzulegen, falls ihre Bestände gelöst sind.

Gründe um Irland sind zu richten an die zuständige Kriegswirtschaftsamt — nicht an das Kriegswirtschaftamt — zur Weitergabe an das keltische Generalkommando. Gedanke, die direkt an das keltische Generalkommando oder an das Kriegswirtschaftamt gerichtet sind, erledigen Verzögerungen in der Erledigung. Das Kriegswirtschaftamt kommt für Beurteilung und Beauftragung nur dann in Frage, wenn das Gefühl bereits dem zuständigen Stelle.

Um freiwillige Ausschaffungen über die Jungmannenfrage in Bezug auf Kleidung und Schuhwerk zu beobachten, wird bekannt gegeben, daß die Jungmannen Kleidung und Stiefel vom Kriegswirtschaftamt erhalten. Der Jungmann hat pro Tag von seinem Arbeitgeber 50 Pf. für Übung seiner Kleidung u. a. zu erhalten. Ein Sohn für die freiwillig dem Vaterland geleistete Arbeit wird nicht gewöhnt und ist nicht zu beanspruchen. Der Arbeitgeber hat 50 Pf. an die Kleiderfeste des Kriegswirtschaftsamtes zu zahlen, die Geld für Versicherung zu tragen und den Jungmannen Unterkunft und Verpflegung kostenlos zu gewähren.

Neueste Nachrichten und Telegramme
vom 20. August 1917.

Meldungen der Berliner Morgenblätter.

X Berlin. Laut Berliner Morgenblätter erschien der 24 Jahre alte Arbeiter Hermann Bendix auf dem zähnigen Berliner Polizeihügel und meldete, er habe bei seinem Heimkunst des morgens seine Frau in der mit Gas angefütterten Wohnung tot im Bett vorgefunden. Da sich herausstellte, daß er mit seiner Frau in Unterricht lebte und auch in der Nacht zu Hause war, dann aber weggegangen war, so wurde er in Gewahrsam behalten, da der Verdacht vorliegt, daß er an dem Tode seiner Frau nicht unschuldig sei. Es wird vermutet, er habe als Elektriker im Dämmerzuhause Geld in den Automaten getan und den Gasbogen geöffnet.

Nach einer Meldung des "Berl. Tag." aus Königsberg scheinen sich die Gerüchte über den bevorstehenden Rücktritt des Chefs des Stababteilens von Valentin zu bestätigen. An erster Stelle dürfte als sein Nachfolger der Oberpräsident von Ostpreußen von Berg in Betracht kommen.

Der "Solingen" meldet aus dem Haag: Wie die Times aus Petersburg berichten, wurden die Abgeordneten der Kronstädter Flotte, die aus Kronstadt in Petersburg angekommen waren, sofort verhaftet und ins Gefängnis geworfen. Der Arbeiter- und Soldatenrat in Solingen protestiert und fordert sofortige Freilassung verlangt, sowie die Forderung gestellt, das fünfzig beratige Handlungen nicht vorkommen dürfen.

Sitzung des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten.

X München. Der König hat gestern vormittag den Ministerpräsidenten Graf Herlitz und nachmittags den bayerischen Gesandten in Berlin, Grafen Schenkendorf, zum Vortrag empfangen. Graf Herlitz begab sich gestern abend

